

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Januar 1983	Nummer 3
---------------------	--	-----------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1001 223	3. 1. 1983	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Artikels 3 des Haushaltsfinanzierungsgesetzes vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732) mit der Landesverfassung	11
205	10. 1. 1983	Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen	11
631	10. 1. 1983	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung	13
92	12. 1. 1983	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Verordnung zur Sicherstellung des Straßenverkehrs	13
	15. 12. 1982	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1983 (Umlagefestsetzungsverordnung 1983)	13
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	13

1001
223

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs für das Land
Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des
Artikels 3 des Haushaltsfinanzierungsgesetzes vom
16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732) mit der
Landesverfassung
Vom 3. Januar 1983**

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Januar 1983 – VerfGH 6/82 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen des Antrags von 83 Mitgliedern des Landtags, die Nichtigkeit des Artikels 3 des Gesetzes zur Haushaltsfinanzierung (Haushaltsfinanzierungsgesetz) vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732) festzustellen, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Art. 3 des Gesetzes zur Haushaltsfinanzierung (Haushaltsfinanzierungsgesetz) vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732) ist nichtig.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, 5. Januar 1983

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Krumsiek

– GV. NW. 1983 S. 11.

205

**Verordnung
über die Bestimmung von
Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen
Vom 10. Januar 1983**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG NW) vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 339) wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Kreispolizeibehörden werden zu Kriminalhauptstellen bestimmt:

1. Im Regierungsbezirk Arnsberg

- a) der Polizeipräsident Bochum
für seinen Bezirk,
- b) der Polizeipräsident Dortmund
für seinen Bezirk,
den Bezirk des Polizeipräsidenten Hamm
und die Bezirke der Oberkreisdirektoren
Meschede, Soest, Unna,
- c) der Polizeipräsident Hagen
für seinen Bezirk
und die Bezirke der Oberkreisdirektoren
Lüdenscheid, Olpe, Schwelm, Siegen,

2. Im Regierungsbezirk Detmold

- der Polizeipräsident Bielefeld
für seinen Bezirk

und die Bezirke der Oberkreisdirektoren Detmold, Gütersloh, Herford, Höxter, Minden, Paderborn.

3. Im Regierungsbezirk Düsseldorf

- a) der Polizeipräsident Düsseldorf für seinen Bezirk und die Bezirke der Oberkreisdirektoren Mettmann, Neuss,
- b) der Polizeipräsident Duisburg für seinen Bezirk und den Bezirk des Oberkreisdirektors Wesel,
- c) der Polizeipräsident Essen für seinen Bezirk und die Bezirke der Polizeipräsidenten Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen,
- d) der Polizeipräsident Wuppertal für seinen Bezirk,
- e) der Polizeipräsident Krefeld für seinen Bezirk und den Bezirk des Oberkreisdirektors Kleve,
- f) der Polizeipräsident Mönchengladbach für seinen Bezirk und den Bezirk des Oberkreisdirektors Viersen.

4. Im Regierungsbezirk Köln

- a) der Polizeipräsident Aachen für seinen Bezirk und die Bezirke der Oberkreisdirektoren Düren, Heinsberg,
- b) der Polizeipräsident Bonn für seinen Bezirk und die Bezirke der Oberkreisdirektoren Euskirchen, Siegburg,
- c) der Polizeipräsident Köln für seinen Bezirk, den Bezirk des Polizeipräsidenten Leverkusen und die Bezirke der Oberkreisdirektoren Bergheim, Bergisch Gladbach, Gummersbach.

5. Im Regierungsbezirk Münster

- a) der Polizeipräsident Gelsenkirchen für seinen Bezirk,
- b) der Polizeipräsident Recklinghausen für seinen Bezirk,
- c) der Polizeipräsident Münster für seinen Bezirk und die Bezirke der Oberkreisdirektoren Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf.

(2) Der Polizeipräsident der Wasserschutzpolizei ist in seinem Bezirk Kriminalhauptstelle für die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 und § 2 Abs. 2. Im übrigen gehört der Bezirk jeweils zum Kriminalhauptstellenbereich der angrenzenden, in Absatz 1 genannten Kreispolizeibehörde.

§ 2

(1) Die Kreispolizeibehörden sind als Kriminalhauptstellen in ihrem Bereich zuständig für die Verfolgung folgender Straftaten:

1. vorsätzliche Tötung,
2. Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 StGB) und Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129 a StGB),
3. Erpresserischer Menschenraub (§ 239 a StGB) und Geiselnahme (§ 239 b StGB),
4. Raubüberfall auf Geldinstitute und Kassen, auf Geldtransporte mit Kraftfahrzeugen zwischen diesen Stellen und auf solche von Geldtransportunternehmen,

5. Herstellung und Verbreitung von Falschgeld,

6. unerlaubte Verbreitung von Rausch- und Betäubungsmitteln,

7. Brandstiftung,

8. Straftaten gegen den Luftverkehr (§ 316 c StGB),

9. Straftaten im Katastrophenfall und bei schweren Unglücksfällen.

(2) Sie sind ferner zuständig für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten auf dem Gebiet des strafrechtlichen Staatsschutzes.

(3) Die Pflicht der örtlichen Kreispolizeibehörden zum ersten Zugriff und zur Durchführung der notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen bleibt unberührt. Sie haben die als Kriminalhauptstelle zuständige Kreispolizeibehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn sich der Verdacht einer der genannten Straftaten ergibt.

(4) Die als Kriminalhauptstellen zuständigen Kreispolizeibehörden sind unbeschadet der Zuständigkeit der örtlichen Kreispolizeibehörden im Rahmen der Strafverfolgung auch zur Gefahrenabwehr befugt.

§ 3

Die Aufgaben als Kriminalhauptstellen nehmen die Kreispolizeibehörden mit ihren eigenen Kräften und Mitteln wahr. Die örtlichen Kreispolizeibehörden haben sie dabei zu unterstützen.

§ 4

Bedarf es zur Aufklärung einer der in § 2 Abs. 1 genannten Straftaten nicht des Einsatzes der Kräfte und Mittel der als Kriminalhauptstelle zuständigen Kreispolizeibehörde, so kann sie die Verfolgung der örtlichen Kreispolizeibehörde überlassen.

§ 5

Die Polizeipräsidenten Bielefeld, Bochum, Düsseldorf und Köln sind als Kriminalhauptstellen für die Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen zuständig, wenn die an diesen Orten bestehenden Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften um die Durchführung von Ermittlungen ersuchen. § 3 ist anzuwenden.

§ 6

(1) Die Polizeipräsidenten Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster sind als Kriminalhauptstellen zuständig für die überörtliche Observation und Fahndung, und zwar

1. der Polizeipräsident Bielefeld für den Regierungsbezirk Detmold,
2. der Polizeipräsident Dortmund für den Regierungsbezirk Arnsberg,
3. der Polizeipräsident Düsseldorf für seinen Bezirk, die Bezirke der Polizeipräsidenten Krefeld, Mönchengladbach, Wuppertal und die Bezirke der Oberkreisdirektoren Mettmann, Neuss, Viersen,
4. der Polizeipräsident Essen für seinen Bezirk, die Bezirke der Polizeipräsidenten Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen und die Bezirke der Oberkreisdirektoren Kleve, Wesel,
5. der Polizeipräsident Köln für den Regierungsbezirk Köln,
6. der Polizeipräsident Münster für den Regierungsbezirk Münster.

(2) § 3 ist anzuwenden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen vom 4. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 1573), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1980 (GV. NW. S. 704), außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. Januar 1983

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

– GV. NW. 1983 S. 11.

631

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen
nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung
Vom 10. Januar 1983**

Aufgrund des § 58 Abs. 1 letzter Satz der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397) wird mit Einwilligung des Finanzministers für die Behörden und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung vom 29. Dezember 1972 (GV. NW. S. 18), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Januar 1982 (GV. NW. S. 64), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:
„Über die Befugnisse der §§ 2 und 3 hinaus werden im Bereich der Polizei nachstehende Befugnisse übertragen.“
2. In § 5 Nr. 2 wird als neuer Buchstabe a) eingefügt:
„a) die Befugnis nach § 2 Nr. 2“.
Die bisherigen Buchstaben a und b werden Buchstaben b und c. Der bisherige Buchstabe c entfällt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

– GV. NW. 1983 S. 13.

92

**Verordnung
über die Bestimmung der zuständigen Behörden
nach der Verordnung zur Sicherstellung des
Straßenverkehrs
Vom 12. Januar 1983**

Auf Grund des § 5 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), wird verordnet:

§ 1

(1) Im Sinne der Verordnung zur Sicherstellung des Straßenverkehrs (StrVerkSiV) vom 23. September 1980 (BGBl. I S. 1795) sind

höhere Verwaltungsbehörde und höhere Verkehrsbehörde die Regierungspräsidenten,

untere Straßenverkehrsbehörde und untere Verkehrsbehörde die Kreisordnungsbehörden.

(2) Für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 3 StrVerkSiV sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Januar 1983

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
Jochimsen

– GV. NW. 1983 S. 13.

**Verordnung
über die Festsetzung der Umlage der
Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das
Haushaltsjahr 1983
(Umlagefestsetzungsverordnung 1983)**

Vom 15. Dezember 1982

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 473), wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe wird die Umlage für das Haushaltsjahr 1983 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 26. November 1982 auf 6 vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1982

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten des Landes
Nordrhein-Westfalen
Hans Otto Bäumer

– GV. NW. 1983 S. 13.

**Hinweis für die Bezieher
des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1982

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1982 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 11,- DM zuzüglich Versandkosten von 4,- DM = 15,- DM.

In diesem Betrag sind 13% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Vereinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1983 an den Verlag erbeten.

– GV. NW. 1983 S. 13.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X